

Zu Kirchenordnung 4118

Entwurf Kirchenordnung

1 Der Konfirmationsunterricht wird beim zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin der Kirchengemeinde des Wohnsitzes besucht.

2 Für Gesuche um Zuteilung zu einem andern Pfarrer oder einer andern Pfarrerin innerhalb der eigenen Gemeinde ist die Kirchenvorsteherschaft zuständig.

3 Eltern, die ihre Jugendlichen in einer andern Kirchengemeinde unterrichten bzw. konfirmieren lassen wollen, stellen ein begründetes Gesuch an die Kirchenvorsteherschaft der Gemeinde, in der der Unterricht oder die Konfirmation stattfinden sollen. Diese entscheidet im Einvernehmen mit dem Pfarramt, bei dem der Unterricht besucht oder die Konfirmation vorgenommen werden soll. Wenn die Kirchenvorsteherschaft der Aufnahme eines Konfirmanden oder einer Konfirmandin von auswärts zustimmt, macht sie an die Kirchenvorsteherschaft des Wohnorts entsprechende Mitteilung.

Variante Kommission/Kirchenrat aufgrund Antrag Engeli

1 unverändert

2 unverändert

3 Eltern, die ihre Jugendlichen in einer andern Kirchengemeinde unterrichten bzw. konfirmieren lassen wollen, stellen je ein Gesuch an die Kirchenvorsteherschaft der Wohnsitzkirchengemeinde und der Kirchengemeinde, in der sie ihre Jugendlichen unterrichten bzw. konfirmieren lassen wollen. Eine Umteilung kann nur erfolgen, wenn beide Kirchenvorsteherschaften damit einverstanden sind.

Kommentar

Die Kirchenordnung soll nur das Grundsätzliche regeln. Fragen des detaillierten zeitlichen Ablaufs und der Zulässigkeit von Rechtsmitteln können, wenn nötig, in der Verordnung „Kirche, Kind und Jugend“ geregelt werden.

Bei den Überlegungen sind wohl zwei Argumente einander gegenüberzustellen und zu gewichten:

Gemeinden, die in ihren Grenzen keine Sekundarschule haben und von denen deshalb viele in der Nachbarkirchengemeinde (=Sekundarschulstandort) konfirmiert werden möchten, wären froh, sie hätten etwas in der Hand, um allfälligen „Absetzbewegungen“ einen Riegel schieben zu können.

Aufs Ganze gesehen stünde aber eine Bestimmung, wie sie dem Antragsteller vorschwebt und jetzt, was das Grundsätzliche betrifft, formuliert ist, eher quer in der Landschaft. An keiner andern Stelle kennt die Kirchenordnung (auch die aktuell gültige) etwas Ähnliches. In keinem Fall muss die Wohnsitzgemeinde jemanden „freigeben“, weder Täuflinge noch Religionsschüler noch Heiratswillige noch Todesfälle.

Die nebenstehend ausgearbeitete Variante ist nur eine Diskussionsgrundlage und bedeutet nicht, dass Kirchenrat und/oder Kommission sie favorisieren. Kirchenrat und Kommission werden ihre Haltung anlässlich der Debatte in der Synode mündlich äussern und erläutern.